



14. April 2010

Landessozialgericht NRW bestätigt Rechtmäßigkeit von Verhandlungsverträgen im Hilfsmittelbereich gem. § 127 Abs. 2 SGB V

Das Landessozialgericht NRW (LSG Essen) hat am 14. April 2010 entschieden, dass die von den gesetzlichen Krankenversicherungen mit einer Vielzahl von Leistungserbringern geschlossenen Verträge nach § 127 Abs. 2 SGB V rechtskonform sind und es keiner europaweiten Ausschreibung bedarf.

In dem sogenannten Mako-Verfahren der Firma Mako-Handels GmbH gegen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See hatte die Firma Mako die Auffassung vertreten, dass Verträge der gesetzlichen Krankenversicherung oberhalb der Schwellenwerte europaweit auszuschreiben seien.

Die zunächst angerufene 3. Vergabekammer beim Bundeskartellamt hatte diese Rechtsansicht der Firma Mako am 12.11.2009 bestätigt. (Fachartikel)

In der Rechtsmittelinstanz hatte das zuständige LSG NRW die Entscheidung der Vergabekammer Bund aufgehoben mit der Begründung, dass Rahmenverträge nach § 127 Abs. 2 SGB V keine öffentlichen Aufträge seien. Der 21. Senat des LSG NRW geht davon aus, dass Rahmenverträge nach § 127 Abs. 2 SGB V grundsätzlich europaweit nicht auszuschreiben sind. § 127 Abs. 2 a SGB V begründet ein gesetzliches Beitrittsrecht für jeden geeigneten Leistungserbringer zu den Verträgen nach § 127 Abs. 2 SGB V. Aus diesem Grund bedarf es keines formellen Vergabeverfahrens, da durch das Beitrittsrecht der Zweck eines jeden Vergabeverfahrens erreicht werde. Das LSG NRW sieht in § 127 Abs. 2 SGB V keinen Verstoß gegen europarechtliche Vorschriften und mithin die Regelung in § 127 Abs. 2 SGB V als europarechtskonform an.

Nach der Entscheidung können zahlreiche Leistungserbringer aufatmen, da sie weiterhin zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. Die Gesundheitsreformen der letzten Jahre haben aufgrund der vielen Rechtsänderungen Unruhe in den sonst beständigen Hilfsmittelmarkt gebracht. Es bleibt zu hoffen, dass zum Wohle aller Beteiligten und insbesondere der Patienten wieder Ruhe einkehrt und die hochqualitative Versorgung der Versicherten wieder im Vordergrund steht.

Sobald die schriftliche Begründung der Entscheidung vorliegt, wird der Unterzeichner sich mit den Konsequenzen dieser Entscheidung näher befassen.

Burkhard Goßens

<http://www.gossens.de/>

Link zum aktuellen Fachartikel:

<https://www.anwalt24.de/fachartikel/landessozialgericht-nrw-bestaetigt-rechtmassigkeit-von-verhandlungsvertraegen-hilfsmittelbereich-gem-s-127-abs-2-sgb-v>

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Burkhard Goßens, Rechtsanwälte Berlin, Ahornallee 10, 14050 Berlin.

Bildnachweis: <http://de.fotolia.com/>